

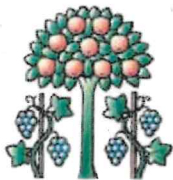
09.01.2017

Merkblatt zum Abbruch von Bauten und Anlagen

1. Abbrüche

Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst abzureissen und das anfallende Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Hierbei gelten insbesondere die Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SAR 814.600).

- 1.1. Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen und dadurch Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten (Art. 9 VVEA).
- 1.2. Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik (Art. 12 VVEA)
 - ¹ Abfälle sind stofflich oder energetisch zu verwerten, wenn eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als:
 - a. eine andere Entsorgung; und
 - b. die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe.
 - ² Die Verwertung muss nach dem Stand der Technik erfolgen.
- 1.3. Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen (Art. 16 VVEA)
 - ¹ Bei Bauarbeiten muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn:
 - a. voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen; oder
 - b. Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.
 - ² Sofern die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept nach Absatz 1 erstellt hat, muss sie der für die Baubewilligung zuständigen Behörde auf deren Verlangen nach Abschluss der Bauarbeiten nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden.
- 1.4. Trennung von Bauabfällen (Art. 17 VVEA)
 - ¹ Bei Bauarbeiten sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und separat zu entsorgen. Die übrigen Bauabfälle sind auf der Baustelle wie folgt zu trennen:
 - a. abgetragener Ober- und Unterboden, jeweils möglichst sortenrein;
 - b. unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 erfüllt, und übriges Aushub- und Ausbruchmaterial, jeweils möglichst sortenrein;
 - c. Ausbauphosphat, Betonabbruch, Strassenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch und Gips, jeweils möglichst sortenrein;
 - d. weitere stofflich verwertbare Abfälle wie Glas, Metalle, Holz und Kunststoffe, jeweils möglichst sortenrein;
 - e. brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertbar sind;
 - f. andere Abfälle.



Gemeinde Magden

² Soweit die Trennung der übrigen Bauabfälle auf der Baustelle betrieblich nicht möglich ist, sind die Abfälle in geeigneten Anlagen zu trennen.

³ Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch zusätzliche Anteile der Abfälle verwertet werden können.

- 1.5. Während den Abbrucharbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, um einerseits die Nachbarliegenschaften möglichst vor Immissionen zu schützen und andererseits den Verkehr nicht zu beeinträchtigen.
- 1.6. Das Verbrennen von Abfällen wie Altholz, Kunststoffen oder anderen brennbaren Materialien im Freien oder in nicht speziell dafür vorgesehenen Anlagen ist untersagt (Umweltschutzgesetz, USG, Art. 30c / SAR 814.01).
- 1.7. Bestehende Werkleitungen für u.a. Abwasser, Wasser, Elektrisch, Telefon und TV sind vorgängig in Absprache mit den zuständigen Organen ausser Betrieb zu setzen. Abwasserleitungen sind bis an die Grundstücksgrenze zu entfernen und der Anschluss an die Gemeindekanalisation ist so abzudichten, dass kein Abbruch- und Erdmaterial das Leitungswerk verunreinigt. Die Freiluftleitung ist vorgängig von der Swisscom demontieren zu lassen.
- 1.8. Die Gebäude sind nach erfolgtem Abbruch bei der Aarg. Gebäudeversicherung zur Löschung anzumelden.

2. Auskünfte

- 2.1 Weitere Auskünfte erteilt die Bauverwaltung Magden unter Tel. 061 845 89 14.
- 2.2 Muster zu verschiedenen Rückbauten, Recycling und Entsorgung finden Sie unter: www.ag.ch ⇒ Themen A-Z ⇒ Abfallentsorgung ⇒ Bauabfälle.

Das Formular Baustellen – Entsorgungskonzept ist vor und nach dem Abbruch jeweils als Entsorgungserklärung resp. Entsorgungsnachweis der Bauverwaltung einzureichen.

- 2.3 Korrekter Umgang mit Asbest:
«Asbest erkennen - richtig handeln», Suva-Publikation 84024
«Asbest im Haus» - Bundesamt für Gesundheit Publikation 05015
«Asbest - was Sie als Hauseigentümer alles darüber wissen müssen» - HEV Schweiz
www.asbest-forum.ch
www.suva.ch/asbest
- 2.4 Polychlorierte Biphenyle PCB www.chemsuisse.ch/pcb
- 2.5 Recycling: www.sens.ch

GEMEINDERAT MAGDEN

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber: